

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundessportgericht – 2. Kammer

Urteil

BSpG 2 K 06/2026

In dem Einspruchsverfahren

des **V.**, vertreten durch den Vorstand,

– Einspruchsführers –

– Verfahrensbevollmächtigter: RA –

gegen

die **Handball-Bundesliga GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer,

– Einspruchsgegnerin –

unter Beiladung der

der **S.**, vertreten durch den Geschäftsführer,

– Beigeladene –

– Verfahrensbevollmächtigter: RA –

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der 2. Handball-Bundesliga,

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

den Vorsitzenden,

die Beisitzerin und

den Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 13.10.2026

für Recht erkennt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
3. Die von dem Einspruchsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 1.000 Euro verfällt.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

- 1 Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Wertung des Spiels der 2. Handball-Bundesliga. Dieses bestritten die Mannschaften der Beigeladenen und des Einspruchsführers am 12.9.2026. Das Spiel endete mit dem Ergebnis von 33:32 zugunsten der Mannschaft der Beigeladenen.
- 2 Bei Spielminute 59:44 und einem Spielstand von 33:32 nahm die Mannschaft der Beigeladenen ein Team-Timeout. Danach spielte sie ohne Torwart und mit einem zusätzlichen Feldspieler weiter. Wenige Sekunden später gelangte die Mannschaft des Einspruchsführers in Ballbesitz. Spieler Nr. 42 des Einspruchsführers passte den Ball zu Spieler Nr. 10, der sich in der Spielfeldhälfte der Beigeladenen, aber noch außerhalb des 9-m-Raums befand. Das Tor der Beigeladenen war zu diesem Zeitpunkt weiterhin leer. Unmittelbar nach der Ballannahme umklammerte Spieler Nr. 34 der Beigeladenen circa ab Spielminute 59:52 den Spieler Nr. 10 des Einspruchsführers von vorne. Spieler Nr. 10 ging mit dem Ball in der Hand zu Boden. Die Schiedsrichter entschieden auf Freiwurf für die Mannschaft des Einspruchsführers. Erst danach betrat der wieder eingewechselte Torwart der Beigeladenen seinen Torraum.
- 3 Im Anschluss an die Freiwurfentscheidung verlor der Spieler Nr. 10 die Kontrolle über den sich zunächst bei ihm befindenden Ball, der sich daraufhin innerhalb des 9-m-Raums der Beigeladenen auf dem Boden befand. Rund vier Sekunden vor Ertönen des Schlusssignals trat Spieler Nr. 44 der Beigeladenen aus der Abwehrreihe heraus und stellte sich Spieler Nr. 34 des Einspruchsführers auf dessen Weg zur Aufnahme des Balls in den Weg. Nachdem Spieler Nr. 34 den Ball aufgenommen hatte, aber bevor der Freiwurf ausgeführt war, ertönte bei Spielminute 60:00 das automatische Schlusssignal. Gegen Spieler Nr. 44 der Beigeladenen trafen die Schiedsrichter keine Entscheidung. Der nach dem Schlusssignal ausgeführte Freiwurf führte nicht zu einem Torerfolg.
- 4 Im Spielbericht ließ der Einspruchsführer als Einspruchsgrund vermerken: „Letzte Aktion zweifacher Wurf wurde vom Gegner nicht regelkonform unterbunden und nicht geandet [sic]“.
- 5 Gegen die Spielwertung hat der Einspruchsführer am 15.9.2026 Einspruch eingelegt. Er ist der Ansicht, die Schiedsrichter hätten in zwei Situationen einen spielentscheidenden Regelverstoß begangen: Spieler Nr. 10 des Einspruchsführers habe im Zeitpunkt der Umklammerung volle Ball- und Körperkontrolle gehabt, das leere Tor in den Blick genommen und den Ball ins leere Tor werfen wollen. Daran habe ihn Spieler Nr. 34 der Beigeladenen gehindert. Spieler Nr. 44 der Beigeladenen habe sodann absichtlich den Weg zum am Boden liegenden Ball verstellt, sodass die Spieler des Einspruchsführers den Ball nicht hätten aufnehmen und den Freiwurf nicht schnell hätten ausführen können.
- 6 Der Einspruchsführer behauptet, nach dem Spiel hätten die Schiedsrichter dem Trainer des Einspruchsführers erklärt, sie hätten nicht auf 7-m-Wurf erkannt, weil sich Spieler Nr. 10 im Zeitpunkt des Kontakts noch nicht in einer „Wurfauslage“ befunden habe, eine solche Wurfauslage aber Voraussetzung für eine

Entscheidung auf 7-m-Wurf sei. Ein Spieler des Einspruchsführers habe kurz zuvor sinngemäß dieselbe Antwort erhalten.

- 7 Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die Entscheidung der Schiedsrichter, in der ersten Situation nicht auf 7-m-Wurf zu erkennen, sei nicht nach § 47 Abs. 1 RO-DHB unanfechtbar. Maßgeblich sei allein Spielregel 14:1 i.V.m. Erläuterung 6c, deren Voraussetzungen vorgelegen hätten. Die Schiedsrichter hätten das Geschehen richtig wahrgenommen, aber mit der „Wurfauslage“ ein Tatbestandsmerkmal angewendet, das nicht Teil der Regel sei. Deshalb seien sie fälschlich davon ausgegangen, in ihrer Entscheidung, nicht auf 7-m-Wurf zu entscheiden, gebunden zu sein. Erläuterung 6c verlange keinen freien und direkten Weg zum Tor. Die an die Spielregeln angehängten „Guidelines“ seien nicht Bestandteil des Regelwerks und hätten keine Bindungswirkung. In der zweiten Situation hätten die Schiedsrichter nach Regel 8:11a IHR auf 7-m-Wurf entscheiden müssen. Die Regelverstöße seien spielentscheidend, weil die Mannschaft des Einspruchsführers bei einem 7-m-Wurf etwa drei Sekunden vor Spielende mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit noch den Ausgleich erzielt hätte.
- 8 Der Einspruchsführer beantragt,

die Wertung des Spiels 2-03-027 der 2. Handball-Bundesliga zwischen dem SC DHfK Leipzig und dem VfL Lübeck-Schwartau vom 12.9.2026 aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.
- 9 Die Einspruchsgegnerin beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.
- 10 Sie trägt vor, für die Schiedsrichter sei ein klarer Wurfversuch des Spielers Nr. 10 des Einspruchsführers nicht wahrnehmbar gewesen. Sichtbar sei nur gewesen, dass Spieler Nr. 10 unmittelbar nach der Ballannahme frontal festgehalten worden sei. In der zweiten Situation sei Spieler Nr. 10 am Boden liegend unter Ballkontrolle gewesen und habe den Ball selbst in den 9-m-Raum zum entgegenkommenden Spieler Nr. 44 der Beigeladenen gespielt.
- 11 Die Einspruchsgegnerin ist der Ansicht, in keiner der beiden Situationen liege ein Regelverstoß vor. Nach den Guidelines zu Regel 14:1 und Erläuterung 6c setze eine klare Torgelegenheit bei leerem Tor voraus, dass der Spieler in Ballbesitz ist und klar versucht, direkt auf das leere Tor zu werfen. Dieser Versuch müsse für die Schiedsrichter als Wurfhandlung wahrnehmbar sein, etwa durch eine Ausholbewegung mit dem Wurfarm. Der Blick eines Spielers zum Tor genüge nicht. Ob ein Vergehen nach Regel 8:11a IHR vorliegt, entschieden die Schiedsrichter stets aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung. Die Wahrnehmung der Schiedsrichter sei deshalb unanfechtbar.
- 12 Die Spielgegnerin des Einspruchsführers ist am 16.9.2026 zur Gewährung rechtlichen Gehörs zum Verfahren beigeladen worden. Die Beigeladene ist ebenfalls der Auffassung, der Einspruch sei zurückzuweisen. Sie bestreitet, dass die Schiedsrichter nach dem Spiel erklärt hätten, mangels „Wurfauslage“ des Spielers Nr. 10 des Einspruchsführers keinen 7-m-Wurf gegeben zu haben. Sie ist der Ansicht, die Schiedsrichter hätten in

der ersten Situation eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung getroffen. Die Schiedsrichter hätten wahrgenommen, dass Spieler Nr. 10 des Einspruchsführers weder einen freien direkten Weg zum Tor gehabt noch sich in einer ungehinderten Wurfposition befunden habe, und daraus zutreffend gefolgert, dass keine klare Torgelegenheit vorlag. Selbst wenn sie die „Wurfauslage“ zur Voraussetzung einer klaren Torgelegenheit gemacht hätten, läge darin kein Regelverstoß. Bei einem auslegungsbedürftigen Begriff wie der „klaren Torgelegenheit“ hätten die Schiedsrichter einen Beurteilungsspielraum, der ebenfalls ihrer Sachverhaltsfeststellung unterfalle.

- 13 Die Kammer hat die aus der Live-Übertragung stammenden Videobilder der verfahrensgegenständlichen Situationen gesichtet.
- 14 Auf Verfügung der Kammer hin hat die Einspruchsgegnerin eine schriftliche Stellungnahme der Schiedsrichter vom 16.9.2026 beigebracht. In dieser haben die Schiedsrichter im Wesentlichen ausgeführt: Der Spieler Nr. 10 des Einspruchsführers sei mit der Ballannahme umgehend von Spieler Nr. 34 der Beigeladenen von vorne umklammert worden, sodass er seine Laufbewegung nicht habe fortsetzen können und zu Boden gesunken sei; den Ball habe er dabei weiter sicher in der rechten Hand gehalten. Wörtlich heißt es weiter: „Nach unserer Wahrnehmung hatte Spieler Nummer 10 zum Zeitpunkt der Regelwidrigkeit dementsprechend weder einen freien direkten Weg zum Tor noch befand er sich in einer ungehinderten Wurfposition auf das leere Tor.“ Zur zweiten Situation haben die Schiedsrichter ausgeführt, Spieler Nr. 10 des Einspruchsführers habe den Ball nach der Freiwurfentscheidung aus freien Stücken in den 9-m-Raum in Richtung der Abwehrspieler der Beigeladenen geworfen. Damit habe er die Möglichkeit vergeben, mit dem Ball in der Hand aufzustehen und den Freiwurf unmittelbar auszuführen. Anschließend sei Spieler Nr. 44 der Beigeladenen aus der Abwehrreihe herausgetreten und habe sich Spieler Nr. 34 des Einspruchsführers in den Weg gestellt. Letzterer habe den Ball „zwar mit leichter Verzögerung“, aber dennoch aufnehmen können, um zum Ausführungsort des Freiwurfs zu gehen. Vor der Ausführung des Freiwurfs sei das automatische Schlussignal ertönt. Die Chance, durch direkte Ausführung des Freiwurfs in eine Torwurfsituation zu kommen, sei der Mannschaft des Einspruchsführers angesichts dieser Umstände nicht erst durch das Heraustreten des Spielers Nr. 44 der Beigeladenen genommen worden.

Entscheidungsgründe

- 15 1. Der Einspruch ist zulässig. Insbesondere ist er statthaft nach § 35 Abs. 2 lit. b) RO-DHB, da er sich auf einen behaupteten spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter stützt. Er wurde auch formgerecht gemäß § 39 RO-DHB und fristgerecht gemäß § 40 Abs. 1 lit. b RO-DHB eingelegt.
- 16 2. Der Einspruch ist allerdings nicht begründet. Es liegt kein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter vor, der gemäß § 47 Abs. 2 RO-DHB zur Anordnung einer Spielwiederholung führen würde. An einem Regelverstoß fehlt es in beiden Situationen, auf die der Einspruch sich stützt. Es handelt sich jeweils um

Entscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund von deren Tatsachenfeststellung bzw. Beurteilung getroffen wurden und die deshalb unanfechtbar sind (§ 47 Abs. 1 RO-DHB).

- 17 Nach § 47 Abs. 1 RO-DHB sind Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar. Die Rechtsinstanzen dürfen die Feststellungen und Beurteilungen der Schiedsrichter nicht durch eigene ersetzen (BG vom 24.8.2018 – BG 2-2018), sondern haben lediglich zu würdigen, ob die Darstellung der Schiedsrichter zu ihrer Wahrnehmung glaubhaft ist, wozu insbesondere ein Abgleich mit ggf. vorliegendem Videomaterial vorzunehmen ist (vgl. BSpG [2. Kammer] vom 21.4.2015 – BSpG 2 K 01/2015). Ein überprüfbarer Regelverstoß liegt nur vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, sodann aber unter Verkennung der Handball-Spielregeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung treffen; haben sie das Geschehen hingegen nicht oder nicht zutreffend erfasst, auf dieser Grundlage aber die nach den Regeln folgerichtige Entscheidung getroffen, liegt eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung vor (s. BG vom 7.2.2022 – BG 1-2022; BSpG [1. Kammer] vom 19.3.2024 – BSpG 1 K 02/2024; BSpG [1. Kammer] vom 5.2.2019 – BSpG 1 K 07/2018). Die Hürden für die Anordnung eines Wiederholungsspiels liegen somit nach § 47 RO-DHB bewusst hoch, sodass Spielwertungen nur in Ausnahmefällen am „grünen Tisch“ aufgehoben werden.
- 18 a) In der ersten vom Einspruch angeführten Situation befand sich der Spieler Nr. 10 des Einspruchsführers nach der tatsächlichen Wahrnehmung der Schiedsrichter im Zeitpunkt der Umklammerung durch Spieler Nr. 34 der Beigeladenen weder in einer ungehinderten Wurfposition auf das leere gegnerische Tor noch auf einem direkten freien Weg zum Tor. Diese Wahrnehmung haben die Schiedsrichter in ihrer schriftlichen Stellungnahme glaubhaft geschildert. Die Kammer sieht keinen Anlass daran zu zweifeln, zumal sich diese Darstellung mit den vorliegenden Videobildern deckt.
- 19 Dass die Schiedsrichter auf den so wahrgenommenen Sachverhalt nicht die Spielregel 14:1a angewendet und nicht auf 7-m-Wurf entschieden haben, stellt keinen Regelverstoß dar. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Schiedsrichter unter den von ihnen wahrgenommenen Umständen das Vorliegen einer klaren Torgelegenheit, die durch die Umklammerung vereitelt worden wäre, verneint haben.
- 20 Nach Erläuterung 6c, die Bestandteil des Regelwerks ist, liegt, wenn – wie hier – ein Torwart seinen Torraum verlassen hat, eine klare Torgelegenheit vor, wenn ein Gegenspieler mit Ball- und Körperkontrolle eine klare und ungehinderte Gelegenheit zum Wurf des Balls ins leere Tor hat. Diese Wurfgelegenheit muss folglich nach dem Regelwerk bereits unmittelbar bestehen. Dies setzt nach Auffassung der Kammer voraus, dass der Spieler die Möglichkeit zur Torerzielung selbst erkannt hat und sich sein Wille zur Torerzielung in der Situation nach außen manifestiert. Diese Auslegung der Regel deckt sich mit den an die Spielregeln angefügten „Guidelines und Interpretationen“. In diesen wird zur „7-Meter-Entscheidung bei leerem Tor“ ausgeführt, die in Erläuterung 6c beschriebene Definition setze voraus, „dass der Spieler [...] klar versucht, direkt auf das leere Tor zu werfen“. Auf Rechtsnatur und Bindungswirkung dieser „Guidelines und Interpretationen“ kommt

es in diesem Zusammenhang nicht an, denn die entsprechende Vorgabe folgt bereits aus einer zutreffenden Auslegung der Spielregel und der Erläuterung selbst.

- 21 Gegen die so verstandene Regel haben die Schiedsrichter nicht verstoßen. Da nach ihrer tatsächlichen Wahrnehmung vor dem Umklammern noch kein direkter Wurfversuch des Spielers Nr. 10 des Einspruchsführers ersichtlich war, handelten sie vielmehr regelgemäß, indem sie nicht auf 7-m-Wurf entschieden.
- 22 In dem Umstand, dass die Schiedsrichter für das Vorliegen einer klaren Torgelegenheit einen direkten Wurfversuch vorausgesetzt haben, liegt auch, anders als der Einspruchsführer meint, kein Ermessensfehler durch Anwendung eines im Regelwerk nicht vorgesehenen Tatbestandsmerkmals. Dass die Schiedsrichter für sich einen regelkonformen Maßstab zur Auslegung eines bestimmten Tatbestandsmerkmals definieren und diesen im Spiel grundsätzlich befolgen, ist nicht zu beanstanden, sondern im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelanwendung gerade zu begrüßen. Das gilt erst recht, wenn dieser Maßstab sich – wie hier – mit den Ausführungen in den „Guidelines und Interpretationen“ deckt.
- 23 Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Aufklärung – insbesondere keiner Vernehmung der vom Einspruchsführer benannten Zeugen – dazu, welche Äußerungen die Schiedsrichter nach dem Spielende gegenüber dem Trainer und einem Spieler des Einspruchsführers getätigt haben. Sollten sie, wie vom Einspruchsführer behauptet, ihre Entscheidung in der betroffenen Situation damit begründet haben, dass der Spieler Nr. 10 des Einspruchsführers nicht in „Wurfauslage“ gewesen sei, so wäre dies ohne Weiteres mit der dargestellten zutreffenden Regelauslegung vereinbar.
- 24 b) In der zweiten Situation hatte Spieler Nr. 10 des Einspruchsführers nach der tatsächlichen Wahrnehmung der Schiedsrichter zunächst die Gelegenheit, die verbleibenden Sekunden noch dazu zu nutzen, eine Torwurfsituation für seine Mannschaft herbeizuführen, vergab diese Gelegenheit aber, indem er ohne weitere Fremdeinwirkung die Kontrolle über den Ball verlor. Nach der Wahrnehmung der Schiedsrichter trat sodann Spieler Nr. 44 der Beigeladenen aus der Abwehrreihe heraus, stellte sich dem Spieler Nr. 34 des Einspruchsführers in den Weg und verzögerte leicht dessen Ballaufnahme, woraufhin noch vor Ausführung des Freiwurfs das Schlussignal ertönte. Das Heraustreten des Spielers Nr. 44 der Beigeladenen war deshalb nach der tatsächlichen Wahrnehmung der Schiedsrichter nicht ursächlich dafür, dass es vor Ertönen des Schlusssignals nicht mehr zu einer Chance auf eine Torwurfsituation für die Mannschaft des Einspruchsführers, mindestens also die ordnungsgemäße Ausführung des Freiwurfs an der 9-m-Linie, kam. Diese Wahrnehmung haben die Schiedsrichter in ihrer schriftlichen Stellungnahme glaubhaft geschildert. Die Kammer sieht keinen Anlass daran zu zweifeln, zumal sich diese Darstellung mit den vorliegenden Videobildern deckt.
- 25 Dass die Schiedsrichter auf den so wahrgenommenen Sachverhalt nicht die Spielregel 8:11a angewendet und nicht auf 7-m-Wurf entschieden haben, stellt keinen Regelverstoß dar. Zwar stellt, anders als die Einspruchsgegnerin zu meinen scheint, nicht jede Entscheidung über die Anwendung der Spielregel 8:11a eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung dar. Auch dürfte das Verhalten des Spielers Nr. 44 der Beigeladenen auf Grundlage der tatsächlichen Wahrnehmung der Schiedsrichter als Verzögerung oder Behinderung der

Wurfausführung im Sinne von Spielregel 8:11a zu bewerten sein. Allerdings setzt Spielregel 8:11a nach ihrem Wortlaut („und damit [...] die Chance genommen wird“) unmissverständlich voraus, dass die Verzögerung oder Behinderung ursächlich für die Vereitelung der Chance sein muss. Nach Wahrnehmung der Schiedsrichter wäre es aber vor Ertönen des Schlusssignals angesichts der geringen verbleibenden Restspielzeit auch dann nicht mehr zur Chance auf eine Torwurfsituation für die Mannschaft des Einspruchsführers gekommen, wenn man das Verhalten des Spielers Nr. 44 der Beigeladenen hinwegdenken würde. Nach der Wahrnehmung der Schiedsrichter war der eigenverantwortliche Ballverlust des Spielers Nr. 10 des Einspruchsführers allein ursächlich dafür, dass der Freiwurf nicht mehr ordnungsgemäß ausgeführt werden konnte, nicht aber das Verhalten des abwehrenden Spielers Nr. 44 der Beigeladenen. Es war daher auf Grundlage der tatsächlichen Wahrnehmung der Schiedsrichter korrekt, Spielregel 8:11a nicht anzuwenden.

- 26 3. Die Entscheidung über die Kosten und Gebühren beruht auf § 45 Abs. 1–3 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 RO-DHB. Die Kammer folgt dabei der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts und ihrer eigenen Rechtsprechung, die für den Einspruch gegen eine Spielwertung in der 2. Handball-Bundesliga der Männer jeweils von einem (erstinstanzlichen) Streitwert von 10.000 € ausgehen (BG vom 11.6.2025 – BG 2-2025; BG vom 25.4.2024 – BG 2-2024; BSpG [2. Kammer] vom 26.2.2026 – 2 K 01/2026; BSpG [2. Kammer] vom 12.5.2025 – 2 K 01/2025; BSpG [2. Kammer] vom 4.3.2024 – 2 K 03/2023).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig (§ 37 RO-DHB). Die Revision muss binnen einer Frist von drei Tagen (§ 40 Abs. 4 RO-DHB) nach Zugang des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts oder bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V. (E-Mail-Adresse: info@dhb.de) angebracht werden. Innerhalb dieser Frist (s. § 39 Abs. 2 RO-DHB) ist darüber hinaus eine Gebühr in Höhe von 1.500 Euro auf eines der Konten des DHB zu zahlen (§ 44 Abs. 3 lit. b RO-DHB). Auf die Formvorschriften des § 39 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.